

Telefon: 0 233-45052
Telefax: 0 233-45127

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/233

Information des BA über jede Ausnahme vom Veranstaltungsverbot in Grünanlagen!

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01726 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12754

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 23.04.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes hat am 28.11.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass der Bezirksausschuss 09 rechtzeitig über jede Ausnahme vom Veranstaltungsverbot in Grünanlagen informiert zu werden um selbst Stellung nehmen zu können und verweist auf die gültige Rechtslage. Es wird ebenfalls um die Einhaltung der TA Lärm gebeten.

Entsprechend § 13 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Unterabschnitt Kreisverwaltungsreferat Nr. 13 der Bezirksausschusssatzung wird der Bezirksausschuss bei jedem Antrag auf Ausnahmegenehmigung für eine Veranstaltung in Grünanlagen oder auf öffentlichen Verkehrsgrund angehört. Darüber hinaus bekommt der Bezirksausschuss seit diesem Jahr durch das KVR bereits eine Vorabinformation von Veranstaltungen auf dem Theaterfestivalgelände, sobald das VVB erstmals Unterlagen / Informationen erhält. Dies gilt insbesondere, wenn Unterlagen noch nicht vollständig vorliegen und ein reguläres Anhörungsverfahren noch nicht durchgeführt werden kann. Bei Veranstaltungen mit Musik oder anderen lärmträchtigen Programmteilen (vor allem auf dem Theaterfestivalgelände am Spiridon-Louis-Ring) wird das für Immissionsschutz

zuständige Referat für Klima und Umweltschutz immer entsprechend angehört und erstellt veranstaltungsspezifische immissionsschutzrechtliche Auflagen, die mit Auflagen gegenüber den Veranstalter*innen angeordnet werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01726 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2023 wird daher bereits entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Empfehlung wird bereits seit Jahren umgesetzt, weil sie der geltenden Rechtslage entspricht.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01726 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 28.11.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

II. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Hanusch

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

III. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 09 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

V. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – I/233

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW